

Vogelsbergkreis  
Der Kreisausschuss  
Amt für Aufsichts- und Ordnungsangelegenheiten  
Jagd- und Fischereiwesen  
Goldhelg 20  
36341 Lauterbach

**Achtung!**  
**Bareinzahlungen sind ab 01.01.2018**  
**nicht mehr möglich!!**

### Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines

Name:		Vorname:	
Geburtsname:		Staatsangehörigkeit:	
geb. am:		Geburtsort u. Kreis:	
Postleitzahl:		Wohnort:	
Straße und Haus-Nr.:		Ortsteil:	
Beruf:		Tel.-Nr.:	
E-Mail:			
Name und Sitz der Jagdhaftpflichtversicherung:		Versicherungsscheinnummer:	

#### Ich beantrage die: \*

**Ausstellung / Verlängerung** eines/r:

- Dreijahresjagdscheines  Jahresjagdscheines
- Jugendjagdscheines  Jagdschein-Zweitausfertigung
- Falkner-Dreijahresjagdscheines  Falkner-Jahresjagdscheines
- Tagesjagdscheines für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (**max. 14 Tage**)
- Tagesjagdscheines für **Ausländer** für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(**max. 14 Tage**; die hierfür erforderlichen Dokumente sind bei der Jagdbehörde **rechtzeitig** nachzufragen, da dies vom Herkunftsland abhängig ist)
- Gebührenermäßigung (siehe Seite 2 unten) aufgrund meiner Tätigkeit

als \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_

**(Nachweis ist beigelegt)**

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen

**Erklärung über die Gesamtjagdfläche gemäß § 11 Abs. 3 + 7 Bundesjagdgesetz:**

- Ich bin in keinem Jagdbezirk **gegen Entgelt** zur Jagd befugt.
- Ich bin in folgendem/en Jagdbezirk/en zur Jagd **gegen Entgelt** befugt:

Jagdbezirk Stadt/Gemeinde Landkreis	Rechtsgrund z.B. Eigenjagd, Allein-, Mit-, Unterpächter, entgeltl. Jagderl.	Gesamt- größe des Jagdbezirks	Anzurech- nende Fläche **	Jagdausübungs- berechtigt (Zeitraum) von bis	

**Bitte Nachweise vorlegen (z.B. Jagdpachtvertrag, falls unserer Behörde nicht bekannt!!!)**

\*\*) Fläche geteilt durch die Anzahl der Mitpächter und entgeltlicher Jagderlaubnisscheininhaber; unterverpachtete Flächen sind abzuziehen

**Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner vorstehenden Angaben. Mir sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen würden, dass mir nach § 17 Bundesjagdgesetz (siehe entsprechender Gesetzesauszug auf der Seite 3 des Antrags) der Jagdschein zu versagen wäre oder versagt werden könnte.**



**Gegen mich ist kein\*  ein\*  Ermittlungsverfahren bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft anhängig, wenn ja, aus welchem Grund:**

**Erfolgte in den letzten 5 Jahren eine strafrechtliche Verurteilung?**

nein\*  ja\*

wenn ja, aus welchem Grund

, den

Ort

Datum

Unterschrift des/r Antragsteller/in

**Beigefügt sind folgende Unterlagen: \***

- Zeugnis über die Jägerprüfung** (nur bei Erstausstellung eines Jagdscheines erforderlich)
- letzter Jagdschein**
- Passbild** (bei Erstausstellung bzw. sofern kein Verlängerungsfeld mehr im Jagdschein frei ist)
- Bescheinigung einer wirksamen Jagdhaftpflichtversicherung für den gesamten Zeitraum der beantragten Jagdscheingültigkeit**
- Zahlungsbeleg über die bereits entrichtete Jagdscheingebühr bzw. online überwiesen am: \_\_\_\_\_**  
(Jahresjagdschein 80,00 €, Dreijahresjagdschein 190,00 €, Tagesjagdschein 30,00 €, Jugendjagdschein 36,00 €, Falkner-Jahresjagdschein 36,00 €, Falkner-Dreijahresjagdschein 90,00 €, Jagdschein-Zweitausfertigung 18,00 €, erm. Jahresjagdschein 40,00 €, ermäßigter Dreijahresjagdschein 95,00 €)

**Bankverbindung der Kreiskasse Lauterbach:**

Sparkasse Oberhessen IBAN: DE89 5185 0079 0360 1054 40 BIC: HELADEF1FRI

Verwendungszweck: **Prod.: 1220040 Kto.: 51000200 Jagdschein**

**Hinweis:** Für Angehörige des staatlichen, kommunalen und privaten Forstdienstes, welche die vorgeschriebene Ausbildung abgeschlossen haben und **die in diesem Beruf tätig sind**, für Personen, die sich in der dafür vorgeschriebenen Ausbildung befinden, für sachkundige Personen nach § 40 Abs. 1 Hess. Jagdgesetz sowie **bestätigte** Jagdaufseher nach § 31 Abs. 3 und 4 Hess. Jagdgesetz ermäßigen sich die Jagdscheingebühren auf die Hälfte. (Ein entsprechender Nachweis für den Ermäßigungsgrund ist dem Antrag beizufügen!).

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen

## Auszug aus dem Bundesjagdgesetz

### § 17

#### Versagung des Jagdscheines

- (1)** Der Jagdschein ist zu versagen
1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
  2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
  3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41(2));
  4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500.000 € für Personenschäden und 50.000 € für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zugelassen.
- Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.
- (2)** Der Jagdschein kann versagt werden
1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
  2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
  3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
  4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.
- (3)** Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen **nicht**, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
  2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
  3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

**(4)** Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen **in der Regel** Personen **nicht**, die

1. a) wegen eines Verbrechens,  
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,  
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,  
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von  
Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank, oder geistesschwach sind.

**(5)** Ist ein Verfahren nach Abs. 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Abs. 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzureichen.

**(6)** Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Abs. 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Abs. 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

---

### Empfangsbestätigung:

Der Jagdschein (Nummer \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_) wurde mir heute ausgehändigt.

Lauterbach, den \_\_\_\_\_

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers / der  
Antragstellerin bzw. des Abholers)

## Diese Seite wird von der Jagdbehörde ausgefüllt:

Dem/Der umseitig genannten Antragsteller/in wird ein/e

- Dreijahresjagdschein (Gültigkeitszeitraum bis **31.03.2023**)
- Jahresjagdschein (Gültigkeitszeitraum bis **31.03.2021**)
- Jugendjagdschein  Jagdschein-Zweitausfertigung
- Falkner-Dreijahresjagdschein  Falkner-Jahresjagdschein
- Tagesjagdschein für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Tagesjagdschein für Ausländer für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
erteilt bzw. die Gültigkeit verlängert.

### Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

1.  Zeugnis über die Jägerprüfung  
 Letzter erteilter Jagdschein
2.  Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung hat vorgelegen von der  
\_\_\_\_\_ -Versicherung; gültig bis **31.03.2021/2023**  
bzw. bei einem beantragten Tagesjagdschein für den Zeitraum vom  
\_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_.
3.  Auskunft aus dem Bundeszentralregister liegt mit Datum vom \_\_\_\_\_  
vor; Versagungsgründe nach § 17 BJG ergeben sich nicht.  
 Auskunft aus dem Bundeszentralregister ist erforderlich;  
Ersuchen um unbeschränkte Auskunft wurde angefordert am \_\_\_\_\_
4.  Jagdscheingebühr/Jagdabgabe von 18,00 € - 30,00 € – 36,00 € – 40,00 € – 80,00 € –  
95,00 € - 190,00 € oder \_\_\_\_\_ € wurde entrichtet.
5.  Jagdscheingebührenverzeichnis Nr. \_\_\_\_\_/2020 Jagdschein-Nr.: \_\_\_\_\_
6.  Der Jagdschein wurde dem/der Antragsteller/in / Abholer/in  
\_\_\_\_\_ gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt.  
 Der Jagdschein wird dem/der Antragsteller/in an die Privatadresse zugestellt.
7.  Zu den Akten - A S C

**Gefertigt und geprüft:**

**Ausstellungsdatum:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_